§ 10 Antrag auf Erteilung des Schiffsführerscheins

(1) [1]Der Schiffsführerschein wird auf Antrag erteilt. [2]Im Antrag ist die Klasse, für die der Schiffsführerschein ausgestellt werden soll, anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,

2. ein Lichtbild, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,

3. ein Zeugnis (§ 7 Abs. 2 Satz 2) über die körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Fahrzeugs, insbesondere über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen,

4. eine Erklärung, daß die Erteilung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes[1] zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragt worden ist.

[1] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 312-7